



03.02.2014

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN BULLETIN

1. Satzung über die Ausgestaltung des Auswahlverfahrens sowie über besondere Bestimmungen für das Auswahl- und Zulassungsverfahren in zulassungsbeschränkten Studiengängen der Hochschule Bochum vom 3. Februar 2014

Seiten 3 - 6

Satzung
über die Ausgestaltung des Auswahlverfahrens sowie
über besondere Bestimmungen für das Auswahl- und Zulassungsverfahren
in zulassungsbeschränkten Studiengängen der Hochschule Bochum

vom 3. Februar 2014

Aufgrund des § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert am 28. Mai 2013 (GV. NRW. S. 272), und Artikel 3 § 2 Abs. 2 und § 3 Abs. 1 Hochschulzulassungsreformgesetz vom 18. November 2008 (GV. NW. S. 710) und aufgrund von § 23 und § 24 der Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen in Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 15. Mai 2008 (GV. NW. S. 386), zuletzt geändert am 24. Juni 2013 (GV. NW. S. 384), hat die Hochschule Bochum folgende Satzung erlassen:

§ 1
Anwendungsbereich

Diese Satzung regelt für das Wintersemester sowie das Sommersemester bei den Studiengängen der Hochschule Bochum, für die eine Zulassungszahl (Numerus Clausus) festgesetzt ist und bei denen die Zulassung der Hochschule obliegt (örtliche Studienplatzvergabe und dialogorientiertes Serviceverfahren)

1. die Vergabe von Studienplätzen im ersten Fachsemester im gemäß Artikel 10 Abs. 1 Nr. 3 des Staatsvertrages zwischen den Ländern der Bundesrepublik Deutschland über die Errichtung einer gemeinsamen Einrichtung für Hochschulzulassung vom 5. Juni 2008 (Staatsvertrag) durchzuführenden Auswahlverfahren der Hochschule sowie
2. die Ausschlussfristen.

§ 2
Ausschlussfristen

(1) Bei der Anwendung des § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und Abs. 7 Satz 2 Nr. 2 VergabeVO gilt nur die jeweils letzte Ausschlussfrist. Der Zulassungsantrag muss für das Sommersemester bis zum 15. Januar (Ausschlussfrist), für das Wintersemester bis zum 15. Juli (Ausschlussfrist) bei der Hochschule Bochum eingegangen sein.

(2) Die Ausschlussfrist innerhalb derer die Nachreichung von Unterlagen möglich ist endet für Studiengänge, die mit einem Bachelorabschluss abgeschlossen werden, für das Sommersemester am 20. Januar und für das Wintersemester am 20. Juli. Für Studiengänge, die mit einem Mastergrad abgeschlossen werden, endet die Ausschlussfrist innerhalb derer die Nachreichung von Unterlagen möglich ist für das Sommersemester am 28./29. Februar und für das Wintersemester am 31. August. Abweichungen können für bestimmte Masterstudiengänge in separaten Auswahlordnungen geregelt werden.

(3) Der Zulassungsantrag ist der Hochschule in Form des elektronisch ausgefüllten Antragsformulars vor Ablauf der in Absatz 1 Satz 2 genannten Fristen elektronisch zu übermitteln. Die Anzahl der Studiengänge, die im Zulassungsantrag der Hochschule Bochum gewählt werden können, ist nicht begrenzt.

(4) Bewerberinnen und Bewerber, die einen Studienplatz erhalten haben, haben bis zu einer von der Hochschule Bochum zu bestimmenden Frist die Annahme zu erklären. Plätze, die von den Bewerberinnen und Bewerbern nicht angenommen werden, werden neu vergeben. Erfolgt keine oder keine rechtzeitige Erklärung im Sinne des Satzes 1, ist die Bewerberin bzw. der Bewerber vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.

§ 3

Ausschluss vom Verfahren, Auswahlkriterien im Auswahlverfahren der Hochschule, Nachrangige Auswahlkriterien bei Rangleichheit

(1) Am Auswahlverfahren der Hochschule nimmt nur teil, wer

- a) sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat,
- b) nicht im Rahmen einer vorweg abzuziehenden Quote am Vergabeverfahren teilnimmt.

(2) Die Vergabe von Studienplätzen im ersten Fachsemester gemäß Artikel 10 Abs. 1 Nr. 3 Staatsvertrag erfolgt – mit Ausnahme der Studiengänge gemäß Anlage 1 - ausschließlich nach dem Grad der Qualifikation (Note der Hochschulzugangsberechtigung bzw. Note des Prüfungszeugnisses über den ersten berufsqualifizierenden Abschluss im Sinne des § 49 Abs. 7 HG). Weitere Kriterien werden im Rahmen des Auswahlverfahrens der Hochschule nicht berücksichtigt.

(3) Für Studiengänge gemäß Anlage 1 erfolgt die Vergabe von Studienplätzen gemäß § 1 Abs. 1 nach dem Grad der Qualifikation sowie weiteren Auswahlkriterien, die für jeden Studiengang in einer eigenen Ordnung festgelegt werden.

(4) Besteht nach Auswahl gemäß der Kriterien des Absatzes 2 bei Bewerberinnen und Bewerbern Rangleichheit, bestimmt sich die Rangfolge entsprechend § 18 VergabeVO NRW in der jeweils geltenden Fassung.

(5) Für Studiengänge, die mit einem Mastergrad abgeschlossen werden, tritt gemäß § 4 Abs. 6 Hochschulzulassungsgesetz an die Stelle des Grades der Qualifikation das Prüfungszeugnis über den ersten berufsqualifizierenden Abschluss im Sinne des § 49 Abs. 7 Hochschulgesetz oder ein vorläufiges Zeugnis, das die endgültige Gesamtnote des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses ausweist.

§ 4

Quote für beruflich qualifizierte Bewerberinnen und Bewerber

Die Quote gemäß § 24 Abs. 2 Satz 1 Vergabeverordnung NRW, die sich auf die dort näher bezeichneten beruflich qualifizierten Bewerberinnen und Bewerber bezieht, beträgt 4 vom Hundert.

§ 5
Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Februar 2014 in Kraft. Sie gilt erstmals für das Vergabeverfahren der Studienplätze für das Sommersemester 2014.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule Bochum vom 27. Januar 2014.

Bochum, den 3. Februar 2014

Der Präsident
der Hochschule Bochum

gez. Prof. Dr.-Ing Martin Sternberg

Prof. Dr.-Ing. Martin Sternberg

Anlage 1

Studiengänge mit separater Auswahlordnung

- Masterstudiengang Architektur Mediamanagement
- Masterstudiengang Architektur Projektentwicklung